

RICHTLINIEN FÜR DIE VORPRAXIS

(BAUSTELLENPRAXIS)

gemäß §14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (ASPO 2023) und § 7 der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Technische Gebäudeausrüstung mit Digitaler Infrastruktur (BSPO-BSc-TGA-23) an der HafenCity Universität Hamburg

Ziele der Vorpraxis

Die praktische Tätigkeit auf Baustellen oder in sonstigen Produktionsstätten der Bauwirtschaft (Bauhauptgewerbe) ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und daher ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

In der Vorpraxis sollen die Studierenden durch körperliche Mitarbeit Erfahrungen mit Baustoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Die Studierenden sollen sich einen Überblick über Baugeräte und Bauverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge des vielschichtigen Baugeschehens erhalten.

Allgemeine Regelungen zur Vorpraxis

1. Von den Studierenden des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeausrüstung mit Digitaler Infrastruktur ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer sechswöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) ohne Urlaubsanrechnung entspricht.
2. Soweit die berufspraktische Tätigkeit bis zum Studienbeginn nicht erbracht wurde, kann sie auch während des Studiums abgeleistet werden. Die Vorpraxis muss bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. Eine Verlängerung kann durch den Studienfachberater auf Antrag gewährt werden.
3. Die berufspraktische Tätigkeit sollte nach Möglichkeit auf folgende Schwerpunkte verteilt werden:
 - A Gewerke des technischen Ausbaus, insbesondere der technischen Gebäudeausrüstung
 - B Rohbau (Stahlbetonbau, Mauerwerksbau und Holzbau)
 - C Konstruktiver Ausbau (Trockenbau, Mauerwerksbau)

Es muss Schwerpunkt A mit einem Schwerpunkt aus B oder C abgedeckt werden. Maximale 4 Ar-

beitswochen können aus einem Schwerpunkt angerechnet werden.

4. Der/Die Studierende hat über die gesamte Dauer seiner/ihrer praktischen Tätigkeit Bericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von mindestens zwei DIN-A-4 Seiten pro Woche haben. Der Bericht ist als Wochenbericht und nicht als Ansammlung von Tagesberichten abzufassen. Es soll nicht nur der Tätigkeitsvorgang, sondern auch der Tätigkeitsinhalt beschrieben werden. Baupläne, -abbildungen oder Skizzen, die Projekt und Bauablauf verdeutlichen, sollten eingefügt werden. Das Praktikantenheft (oder Berichtsheft) für gewerbliche Auszubildende kann nicht benutzt werden.
5. Neben dem Praktikumsbericht ist zur Anerkennung der abgeleiteten Tätigkeit ein Zeugnis (keine Arbeitsbescheinigung) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:
 - Angaben zur Person
 - Ort, Art und Dauer der Vollzeittätigkeit
 - Erfolg der Tätigkeit
 - Fehltag (Krankheit oder sonstige Abwesenheit)
6. Für Studierende mit einer anerkannten Behinderung gelten zur Durchführung der Vorpraxis Ausnahmeregelungen, die mit dem Beauftragten für die Vorpraxis zu vereinbaren sind.

Antrag und Anerkennung der Vorpraxis

Zur Anerkennung der Vorpraxis oder von berufspraktischen Tätigkeiten ist ein formloser Antrag einschließlich der entsprechenden Unterlagen beim Beauftragten für die Vorpraxis einzureichen. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit und Anerkennung sonstiger Ausbildungszeiten gilt Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Über die Anerkennung der Vorpraxis, sowie über die Anrechenbarkeiten von Tätigkeiten, die nicht durch die Anlage 1 erfasst sind, entscheidet der Beauftragte für die Vorpraxis¹.

Stand: 01.06.2023

¹<https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/tga-mit-di/vorpraxis/>

Anlage 1

Regeln zur Anerkennung der Vorpraxis

1. Volle Anerkennung einer abgeschlossenen Bautechniker-Ausbildung (bei Vorlage des dabei erstellten Praktikumsberichts)
2. Volle Anerkennung einer Fachhochschulreife, erworben an Fachoberschulen mit baupraktischem Ausbildungsanteil.
3. Volle Anerkennung einer abgeschlossenen Ausbildung im Bauhauptgewerbe und Nebengewerbe im TGA-Bereich
4. Labor- und oder Bürotätigkeiten werden nicht anerkannt.

Übersicht über Berufe der Baunebengewerke:

- Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Ausbaufacharbeiter/in
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Fassadenmonteur/in
- Elektroanlagenmonteur/in
- Klempner/in
- Naturwerksteinmechaniker/in